

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen seitens der Otto Piening Schiffspropeller und Wellenanlagen GmbH, im Folgenden PP genannt. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn PP ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn PP sie für den jeweiligen Vertrag schriftlich anerkennt.

II. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 1.) Die von PP genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, dass PP eine schriftliche Zusage gegeben hat. Eine Gewährleistung für rechtzeitige Beförderung von Lieferungen übernimmt PP nicht. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der technischen Klärung seitens PP, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Eröffnung eines Akkreditivs.
- 2.) Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat PP nicht einzustehen. Die Lieferfristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte von PP wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem und anderen Abschlüssen PP gegenüber in Verzug ist.
- 3.) Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, staatlicher oder behördlicher Anordnungen, Streiks, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial oder Verzug der Unterlieferanten, befreien PP für die Dauer ihrer Auswirkungen und, soweit sie das Leistungsvermögen von PP beeinträchtigen, vollständig von der Leistungs- oder Lieferpflicht.
- 4.) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer XI 2.

III. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 1.) Erfüllungsort für die seitens PP zu erbringenden Leistungen ist das Werksgelände von PP in Glückstadt, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 2.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Rücklieferung/Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung/Übergabe ohne Verschulden von PP, so geht bereits mit der Mitteilung der Rücklieferungs- oder Übergabebereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

IV. Preise, Verpackung

- 1.) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Die Entsorgung der Verpackung obliegt dem Kunden.
- 2.) Die Preise verstehen sich rein netto in EUR. Alle darüber hinaus entstehenden Kosten, wie z. B. Abgaben, Zölle, Gebühren oder Steuern, sind, sofern und soweit diese anfallen, zusätzlich zu entrichten.
- 3.) Der vereinbarte Preis beruht auf den Kalkulationen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen ein, ist PP berechtigt, einen entsprechend angelegenen Preis zu verlangen, es sei denn, zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages liegt ein Zeitraum von weniger als vier Monaten.
- 4.) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, sie werden seitens PP schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

V. Zahlungen

- 1.) Die Rechnungen sind bei Zugang sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn stehen PP Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. PP bleibt es unbenommen, weitergehende Verzugschäden geltend zu machen.
- 2.) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen nur erfüllungshalber angenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllungsannahme.
- 3.) Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden gegenüber PP nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Rechte des Kunden aus dem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung von PP auf einen Dritten übertragen werden.

VI. Unterlagen

- 1.) Der Kunde ist nicht berechtigt, Angebote, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle sowie technische und andere Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PP zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig weiterzugeben. An Unterlagen, die PP dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss aushändigt, behält sich PP Eigentumsrechte sowie gewerbliche und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.) Erbringt PP Leistungen unter Verwendung von Unterlagen oder Daten des Kunden, ist der Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit von Unterlagen, Daten oder sonstigen Angaben des Kunden ergibt, vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, PP von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verwendung der Unterlagen des Kunden beruhen.
- 3.) Alle in Unterlagen von PP gemachten Angaben, wie etwa solche über Maße, Umdrehungen oder Geschwindigkeit, sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von PP ausdrücklich schriftlich zugesichert.

VII. Abnahme, Probefahrt

- 1.) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Aufforderung durch PP an- oder abzunehmen.
- 2.) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen PP unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung PP schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung auch insoweit als genehmigt.
- 3.) Liegt eine Vereinbarung über die Wirkung oder richtige Belastung des Propellers vor, so hat der Kunde den behaupteten Mangel auf Probefahrten, bei denen alle der Vereinbarung zugrunde liegenden Zahlengrößen wie Schiffsgeschwindigkeit, Nautische Größen (Kurs, Wassertiefe, etc.), Wellenleistung und Wellendrehzahl gemessen werden können, nachzuweisen. Bei nicht einwandfreiem Wasserzufluss, etwa bei Tunnelschiffen, ungünstigem Fahrwasser, ungeeigneten Leitblechen und übermäßig hohen Drehzahlen, kann eine Gewähr für die Leistungsaufnahme und die Wirkung nicht übernommen werden.
- 4.) Die bei und im Zusammenhang mit Probefahrten entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Er hat das erforderliche Personal zu stellen und alle sonstigen Beistellungen zu erbringen. Er trägt die nautische Verantwortung, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen. Der Kunde hat die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

VIII. Sachmängelgewährleistung

- 1.) Im Falle des Vorliegens von Sachmängeln ist PP Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl von PP entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werkes. Die beanstandete Ware ist frachtfrei an PP zurückzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von PP über.
- 2.) PP ist zur Nacherfüllung nur verpflichtet, wenn der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.
- 3.) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie dem Kunden oder PP nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von PP abgelehnt, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Die Verpflichtung von PP zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer X dieser Lieferbedingungen.
- 4.) Zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden. Dies gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 5.) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Einbauarbeiten oder sonstiger äußerer Einflüsse entstehen, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechen. Ausgeschlossen sind insbesondere Anfrassungen infolge von Kavitationen sowie Sachmängelgewährleistungsansprüche in Bezug auf Geräusche und Vibrationen. Im Falle von Vibrationen ist PP lediglich verpflichtet, etwaig nachgewiesene Arbeitsfehler wie z. B. Steigungs- und Auswuchtungsfehler, nicht aber die Vibrationen selbst zu beseitigen. Andere Änderungen, die an dem Propeller vorgenommen werden müssen, um die Vibrationen zu beheben, z. B. Änderung des Schwungmoments oder der Drehzahl, können PP nicht abverlangt werden. Werden vom Kunden oder von PP nicht autorisierten Dritten Änderungen, Be- oder Verarbeitungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche.
- 6.) Für Änderungen vorhandener Propeller auf neue Leistungen oder Drehzahlen sind Sachmängelgewährleistungsansprüche mit Ausnahme des Rücktritts ausgeschlossen, soweit nicht ein in Ziffer XI dieser Lieferbedingungen genannter Haftungsfall vorliegt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1.) PP behält sich das unbeschränkte Eigentum an den von ihr gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher PP aus den jeweiligen Verträgen und der Geschäftsverbindung mit dem Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen vor, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden sind. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der Kunde die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an PP ab.
- 2.) Verpfändung oder Sicherungsbürovernahme der Ware ist unzulässig. Eine Pfändung hat der Kunde PP sofort mitzuteilen.
- 3.) Befindet sich die gelieferte Ware in einem Staat, dessen Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, jedoch den Vorbehalt ähnlicher Rechte gestattet, so ist PP berechtigt, diese Rechte geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen von PP zum Schutz ihres Eigentums bzw. ihrer Sicherungsinteressen an dem Gegenstand zu unterstützen.
- 4.) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für PP vorgenommen, ohne dass für PP hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht PP gehörenden Gegenständen dergestalt verbunden oder vermischt, dass er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt PP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde PP anteilmäßig Miteigentum überträgt.

X. Rücktritt

- 1.) In den unter Ziffer II 3 genannten Fällen behält sich PP den Rücktritt vom Vertrag vor. Die Pflicht zur Zahlung einer etwa vereinbarten Vertragsstrafe besteht unter diesen Umständen nicht.
- 2.) PP kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn PP von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt oder der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- 3.) Vorbehaltlich Ziffer X sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen des Rücktritts von PP ausgeschlossen. Der Kunde bleibt zu Teilvergütungen entsprechend der erbrachten Leistungen verpflichtet.

XI. Haftung

- 1.) Verletzt PP wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen PP auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen von Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder wenn PP wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Vermögensschäden haftet PP nicht.
- 2.) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche beruhen auf Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder - in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PP oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder - in Fällen sonstiger Schäden - auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PP oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1.) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und PP unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 2.) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen Kunden und PP ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Itzehoe. PP behält sich vor, Kunden auch an ihrem Sitz oder dort zu verklagen, wo sich Vermögen oder das Schiff, an dem Arbeiten ausgeführt wurden, befinden.

XIII. Maßgebende Fassung, Teilunwirksamkeit

- 1.) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Lieferbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 2.) Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.